

# Satzung

## des Institutes für Öko-Remediation (IÖR) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg e. V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Institut für Öko-Remediation an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg" Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein wird seinen Sitz im Biozentrum Halle, (c/o TGZ Halle GmbH), Weinbergweg 23, 06120 Halle (Saale) nach dessen Fertigstellung einrichten. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Vereinssitz am Fachbereich Biologie der Martin-Luther-Universität, Institut für Mikrobiologie, Kurt-Mothes-Str. 3, 06120 Halle.
- (3) Das Geschäftsjahr ist um ein Quartal zum Kalenderjahr versetzt. Es beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt den Zweck, Forschung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 EstG zu betreiben, d.h.:
  - a) Gewinnung von neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen und Erfahrungen allgemeiner Art (Grundlagenforschung)
  - b) die Neuentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren von Systemen zum biologischen Aufspüren und Messen von Schadstoffen und zur Beseitigung dieser Schadstoffe durch ökologische Remediation.
  - c) die Weiterentwicklung von Erzeugnissen oder Herstellungsverfahren von Systemen der unter §2 Abs. 1b geschilderten Art, wobei angestrebt wird, wesentliche Änderungen dieser zu entwickeln.
- (2) Durch Forschung erzielte Ergebnisse werden der Allgemeinheit durch Veröffentlichung in geeigneten Medien zugänglich gemacht.
- (3) Eine der Hauptaufgabe des Institutes ist es, wissenschaftlichen Nachwuchs nach der Promotion zu fördern. Aufbauend auf die in der Promotion erlangten Fähigkeiten und Ergebnisse soll der wissenschaftliche Nachwuchs Erkenntnisse in anwendungsbezogene Forschung umsetzen und Produkte zur Marktreife führen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig im Sinne § 21 BGB. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen wissenschaftlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vergütung von Angestellten des Vereins erfolgt in Anlehnung an BAT - Ost.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg mit dem Zweck der Förderung der mikrobiologischen Forschungen.

### **§ 4**

#### **Zusammenarbeit mit Dritten**

- (1) Die Zusammenarbeit des Vorstandes mit der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und anderen Bildungsträgern wird gesondert geregelt.
- (2) Die Zusammenarbeit mit Unternehmen aus dem industriellen und gewerblichen Bereich wird ebenfalls gesondert geregelt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Verhandlungen mit Dritten zu führen und entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die dem Zweck des Vereins dienen.
- (4) Die Entscheidung über Konzepte und die konkreten Forschungsvorhaben bleiben dem Verein vorbehalten und können von Dritten nicht beeinflusst werden.
- (5) Projektforschung für Dritte wird nicht betrieben. Für Zuwendungen erhalten Dritte kein vorrangiges Benutzungsrecht an den Ergebnissen der Forschung des Vereins und werden nicht an Einnahmen der Verwertung beteiligt.
- (6) Auftragsforschung wird als Zweckbetrieb i.S.d. § 68 Nr. 9 AO in der Fassung des JstG 1997 geführt, wenn sie dazu dient, die Forschung zu verwirklichen.

### **§ 5**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen aufgenommen werden, die den Aufgaben des Vereins nahestehen und als

Personen wissenschaftlich oder praktisch in der Weise tätig sind, daß sie zur Förderung und Durchführung der Zwecke des Vereins beitragen.

(2) Die Vertretung von juristischen Personen, Gesellschaften oder Vereinigungen erfolgt durch besondere Vereinbarungen mit dem Vorstand des Vereins.

(3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

a) Tod bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,

b) Austritt, der nur zum Kalenderjahresende oder bei befristet tätigen Personen zum Ende des Arbeitsverhältnisses mit dem Verein schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,

c) förmlichen Ausschluß, der nur durch Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann (s. Abs. 5),

d) Ausschluß, der durch Beschluß des Vorstandes erfolgen kann, wenn ohne Grund und nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand oder Beauftragte für mehr als 6 Monate kein Beitrag entrichtet wurde.

(5) Der Vorstand kann Mitglieder, die Interessen oder das Ansehen des Vereins schwer schädigen, ausschließen. Gegen den Ausschluß kann das betreffende Mitglied binnen eines Monats beim Vorstand schriftlich die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen; diese muß binnen eines Jahres einberufen werden.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge und Spenden

(1) Der Verein wird von seinen Mitgliedern einkommensabhängige Beiträge erheben, die im voraus zu zahlen sind. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(2) Die Zahlweise ist jährlich, halbjährlich oder quartalsweise jeweils im ersten Monat.

(3) Der Verein ist berechtigt, Spenden oder andere Zuwendungen entgegenzunehmen und für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden.

## § 7

### Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand,
3. das Kuratorium.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres einberufen. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beantragen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht in der Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie beschließt insbesondere über:

1. die Bestellung, Entlastung und Abberufung vom Vorstandsmitgliedern,
2. die Bestellung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern,
3. die Genehmigung des Haushaltplanes für das künftige Geschäftsjahr,
4. die Bestätigung der Bilanz des ablaufenden Geschäftsjahres und die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung von Beiträgen,
6. den Ausschluß von Mitgliedern,
7. Satzungsänderungen und
8. die Auflösung des Vereins.

(4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, wenn dies in Schriftform erfolgt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung schriftlich frühestens nach einem Monat erneut zu berufen; eine neue Versammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung: hier sind wenigstens drei Viertel aller Mitglieder erforderlich. Wird die Mitgliederzahl nicht erreicht, hat die Beschlußfassung durch Schriftform zu erfolgen (gemäß § 32 (2) BGB).

(5) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift

aufzunehmen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich zu machen. Einwendungen gegen diese Niederschrift können nur innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht nach § 26 BGB aus dem Vorsitzenden, der Professor an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sein muß oder für wenigstens fünf Jahre gewesen sein muß, sowie wenigstens einem, höchstens zwei Stellvertretern, und dem Kassenwart. Der Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis, der oder die Stellvertreter vertreten gemeinsam mit dem Kassenwart.
- (2) Der erste Vorstand wird von der Gründerversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Später erfolgt die Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur Ausführung der Geschäftstätigkeit kann ein Geschäftsführer bestellt werden. Insbesondere obliegen dem Vorstand.:
  - die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Kuratoriums,
  - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
  - die Aufstellung der Haushaltspläne und Jahresbilanzen
  - die Einstellung von Mitarbeitern.
- (4) Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes kann nur aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

## **§ 10**

### **Kuratorium**

- (1) Vornehmliche Aufgabe des Kuratoriums ist die Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten des Vereins. Zwischen den Mitgliederversammlungen nimmt das Kuratorium zudem die Interessen der Mitglieder gegenüber dem Vorstand wahr. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 2 Wochen vorher zu seinen Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand kann zu diesen Sitzungen bzw. zu ausgewählten Tagesordnungspunkten Vertreter der Kooperationspartner einladen.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
  - zwei Mitglieder der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, von denen einer ein berufener Professor sein muß

- maximal 4 Mitglieder des Vereins, die vom Vorstand mit der Entwicklung wissenschaftlicher Projekte beauftragt worden sind

- die Mitglieder des Vorstandes.

(3) Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Vertreter der Kooperationspartner und ein Mitglied des Kultusministeriums des Landes Sachsen-Anhalt in das Kuratorium aufgenommen werden.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der entsendenden Stelle für vier Jahre bestellt und können nur von dieser abberufen werden.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie koordinieren die Arbeit des Kuratoriums und laden zu außerordentlichen Kuratoriumssitzungen ein.

(6) Für die Sitzungen des Kuratoriums gilt § 8 Abs. (2), (4) und (5) entsprechend.

Halle (Saale), den 20 .07.1998

1. Prof. Dr. D. H. Nies

2. N. Peitzsch

3. M. Goldberg

4. C. Große

5. T. Pribyl

6. G. Grass

7. A. Nies

8. A. Anton

9. S. Juhnke

10. Antje Jegatzki